

08.07.22

## Stellungnahme des Bundesrates

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 (Inhaltsübersicht, § 7 Überschrift, Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1a –neu – GewO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist § 7 wie folgt zu ändern:
  - aa) In der Überschrift ist das Wort „Zuverlässigkeitsprüfung“ durch das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ zu ersetzen.

bb) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, hat diese Personen, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.“

cc) In Absatz 2 ist dem Satz 2 folgender Satz voranzustellen:

„Im Falle eines Gewerbes nach § 38 ist abweichend von Satz 1 Nummer 7 nur die aktuelle Anschrift anzugeben.“

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Redaktionelle Anpassung an den sonst üblichen Sprachgebrauch in der Gewerbeordnung, wo der Begriff „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ verwendet wird (zum Beispiel § 34a Absatz 1 Satz 5, Absatz 1a Satz 3, § 38 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe bb:

Erst mit der vorgeschlagenen Änderung wird die gemäß der Gesetzesbegründung beabsichtigte „zentral und deutlich erkennbare“ Regelung der Mitteilungspflicht auch tatsächlich erreicht.

Denn der beabsichtigten „zentralen“ Regelungsfunktion wird die abschließende Aufzählung vieler – aber nicht aller – Vorschriften der Gewerbeordnung mit Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht gerecht. Notwendig ist eine offene Regelung. Zudem wird durch die Beschränkung der Aufzählung auf Vorschriften der Gewerbeordnung nicht berücksichtigt, dass insbesondere der allgemeine Teil der Gewerbeordnung auch für gewerbliches Nebenrecht gilt; so beispielsweise über § 31 Gaststättengesetz oder entsprechende Verweise in Landes-Spielhallengesetzen.

Durch die ausdrückliche Bezugnahme im Einschub auf das Wort „Zuverlässigkeit“ ist der Anwendungsbereich der Vorschrift hinreichend bestimmt. Denn alle Vorschriften, nach denen eine Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen erfolgt, enthalten dieses Wort – in der Regel im Zusammenhang „die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt“ (zum Beispiel § 34 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 34b Absatz 4 Nummer 1, § 34c Absatz 2 Nummer 1 Gewerbeordnung, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gaststättengesetz) beziehungsweise dessen Negativform

„Unzuverlässigkeit“ (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Gewerbeordnung). Somit ist auch für rechtsunkundige Gewerbetreibende ihre gegebenenfalls bestehende Betroffenheit eindeutig erkennbar.

Zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts der Norm wird weiterhin auf die aufgeführten Regelungen der Gewerbeordnung verwiesen, aber durch die Einschränkung „insbesondere“ nur als Beispiele und nicht als abschließende Aufzählung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Hier reicht in diesem Falle die Angabe der Anschrift aus, weil die Voraussetzungen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bereits in § 38 GewO geregelt sind und erst nach der Gewerbemeldung erfolgen müssen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc

(§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 14 – neu – GewO)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

,cc) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

- „12. die Ausländerbehörden ... (weiter wie Regierungsvorlage Nummer 12 und 13)
- 14. die für Erlaubnisverfahren der Gewerbeordnung zuständigen Behörden, soweit diese nicht bereits für die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung zuständig sind.“ ‘

Begründung:

In § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung ist normiert, dass die zuständige Behörde Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an die sogenannten empfangsberechtigten Stellen übermittelt, sofern diese nicht auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichtet haben. Dabei sind die empfangsberechtigten Stellen solche, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein verstärktes Interesse an den Daten aus den Gewerbeanzeigen haben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden auf einen schnellen Erhalt der Daten aus der Gewerbeanzeige, vor allem aus Gewerbeanmeldungen, angewiesen sind. Nur so kann ein wirksamer Vollzug sichergestellt werden. Gleichzeitig wird den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit gegeben, zeitnah Kontakt zu dem Gewerbetreibenden aufnehmen zu können, der ein erlaubnispflichtiges Gewerbe angezeigt, jedoch noch keine Erlaubnis beantragt hat.

Vor diesem Hintergrund sollten die für die Erlaubniserteilung nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden in die Aufzählung der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 3a – neu – (§ 138 Absatz 1 Satz 1 und 2 AO)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 3a  
Änderung der Abgabenordnung**

§ 138 Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, hat dies nach den Vorschriften der Gewerbeordnung der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird; die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das nach § 22 zuständige Finanzamt im automatisierten Verfahren nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle von dem Inhalt der Mitteilung.“ ‘

Begründung:

Es ist ein Artikel 3a zur Änderung der Abgabenordnung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der erste Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz enthielt ursprünglich in Artikel 2 eine Änderung des § 138 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Diese Initiative des BMWK wurde jedoch aus dem Vorentwurf nicht in den endgültigen Entwurf übernommen.

Im Rahmen des EfA-Umsetzungsprojektes „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ – OZG-ID 10356 –, welches in der gemeinsamen Federführung von Nordrhein-Westfalen und Bremen liegt, soll der automatisierte Datenaustausch zwischen den kommunalen Gewerbebehörden und der Finanzverwaltung organisiert werden.

Da sich die steuerliche Abmeldung und die gewerberechtliche Abmeldung grundsätzlich bedingen, sind Datenflüsse zwischen Finanzämtern und Gewerbebehörden zur Schaffung von gegenseitigen Synergien zu etablieren. Derzeit wird die Datenübermittlung der Gewerbebehörden nur in Papierform (oder in elektronischer Form lediglich als PDF oder per E-Mail) vorgenommen. Zur verpflichtenden elektronischen Meldung ist die benannte Änderung des § 138 Abgabenordnung erforderlich. Gleichlaufend dazu werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Finanzämter in den Kreis der empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Absatz 8 der Gewerbeordnung aufgenommen.

Parallel hierzu wurden im KONSENS-Verbund zwei Aufgabenanmeldungen eingereicht: K-210113 „Steuerliche Abmeldung; Elektronische Mitteilung an Gewerbebehörden zur Umsetzung der OZG-Leistung 10356“ sowie K-130091 „Elektronische Entgegennahme von Gewerbemeldungen“ für den Datenweg der Gewerbebehörden zu den Finanzämtern.